

Einrichtungsregelungen

I. Allgemeine Anforderungen

1. Eine Zulassung ohne Praxisräume bzw. Praxisausstattung entspricht nicht den Anforderungen nach § 124 Abs. 2 Nr. 2 SGB V.
2. Die Praxis, auch interdisziplinäre Heilmittel-Praxen müssen in sich abgeschlossen und von anderen Praxen sowie privaten Wohn- und gewerblichen Bereichen räumlich getrennt sein (§ 7 Abs. 2 des Rahmenvertrages). Weitere Praxiskonstellationen sind einzelfallbezogen mit der zuständigen AOK Bezirksdirektion zu klären.
3. Die Praxis soll behindertengerecht zugänglich sein, um insbesondere Gehbehinderten und Behinderten im Rollstuhl einen Zugang ohne fremde Hilfe zu ermöglichen.
4. Ein Wartebereich mit ausreichend Sitzgelegenheiten, Garderobe.
5. Eine Toilette mit Handwaschbecken, Einweg-/Einzelhandtüchern.
6. Eine Waschgelegenheit mit fließend Warm- und Kaltwasser.
7. Verbandskasten nach DIN 13157 für erste Hilfe.
8. Die in der Praxis eingesetzten Geräte müssen den Anforderungen des Medizinproduktegesetzes (MPG) in der jeweils gültigen Fassung entsprechen, soweit sie unter die Bestimmungen des Gesetzes fallen. Daneben sind die Medizinprodukte-Betreiberverordnung (MPBetreibV) sowie sonstige Sicherheitsvorschriften in der jeweils gültigen Fassung vom Leistungserbringer und dessen Mitarbeitern zu beachten.
9. Der Leistungserbringer hat eine Berufs- und Betriebshaftpflichtversicherung in ausreichender Höhe abzuschließen.
10. Patientendokumentation.

II. Räumliche Mindestvoraussetzungen an Physiotherapie- und Massagepraxen

1. Für eine physiotherapeutische Praxis bzw. eine Massagepraxis - in eigenen oder gemieteten Räumen - ist eine Nutzfläche von mindestens 50 qm nachzuweisen.
2. Die Praxisräume müssen dabei insgesamt eine Therapiefläche von mindestens 32 qm aufweisen. Ein Behandlungsraum muss eine Therapiefläche von mindestens 20 qm umfassen. Es müssen zusätzlich 2 Behandlungsräume (Kabinen) mit einer Größe von jeweils mindestens 6 qm mit Behandlungsbänken vorhanden sein, so dass eine ordnungsgemäße Behandlung am Patienten gewährleistet ist. Die Behandlungsräume müssen aus festen Wänden oder im Boden verankerten Stellwänden bestehen. Es ist sicherzustellen, dass kein Einblick möglich ist. Im Zutrittsbereich können (ab)waschbare Vorhänge verwendet werden.

3. Die räumlichen Mindestvoraussetzungen sind auf den Zugelassenen und höchstens eine Vollzeit-Fachkraft ausgerichtet. Für jede zusätzliche gleichzeitig tätige Fachkraft ist eine weitere Therapiefläche von mindestens 12 qm erforderlich. Teilzeitbeschäftigte sind entsprechend ihrer wöchentlichen Arbeitszeit zu berücksichtigen. Die Mindestgröße eines Therapieraums darf 6 qm nicht unterschreiten.
4. Sofern gerätegestützte Krankengymnastik durchgeführt wird, ist zusätzlich ein Raum von mindestens 30 qm innerhalb der Praxis vor zu halten. Ist zwischen zwei nebeneinander liegenden Räumen (insgesamt mindestens 30 qm) ein Durchlass von mindestens 2 m, so ist die ständige Aufsicht auch gewährleistet. Werden neben der Gerätemindestausstattung weitere Geräte vorgehalten, erhöht sich der zusammenhängende Raumbedarf jeweils um 6 qm je Gerät. Zusätzlich ist zwischen den Geräten ein Sicherheitsabstand von 1 Meter einzuhalten.
5. Die Raumhöhe der Therapiefläche muss durchgehend mindestens 2,50 m – lichte Höhe – betragen.
6. Alle Räume müssen ausreichend be- und entlüftbar sowie angemessen beheiz- und beleuchtbar sein.
7. Trittsichere, fugenarme, leicht aufzuwischende und desinfizierbare Fußböden im Behandlungstrakt, rutschhemmender Belag im Nassbereich sowie ausreichende Bodenentwässerung.
8. Im Nassbereich muss mindestens bis zu einer Höhe von 2,50 m gefliest sein
9. Handwaschbecken für den Behandler mit fließend kaltem und warmem Wasser im Behandlungstrakt.
10. Sitzgelegenheit und eine ausreichende Kleiderablage in den Behandlungsräumen (Kabinen).
11. Für die Aufbereitung von medizinischen Warmpackungen ist ein separater Arbeitsbereich mit der entsprechenden Einrichtung erforderlich. Soweit wiederverwendbare medizinische Warmpackungen eingesetzt werden, ist ein zusätzliches Waschbecken mit fließend kaltem und warmem Wasser zu installieren.
12. Vorrats- und Abstellraum.

III. Grundausstattung (Pflichtausstattung) Physiotherapie- und Massagepraxen

1. Zwei Behandlungsliegen in getrennten Behandlungsräumen/-kabinen; diese müssen von mindestens drei Seiten zugänglich sein; zusätzlich eine zusammenklappbare, transportable Behandlungsliege für Hausbesuche. Für jede Behandlungsliege muss eine Nacken- und Knierolle vorhanden sein.
2. Gerät für Wärmeanwendungen.

3. (nur Massagepraxen)
 - VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Warmpackungen) oder
 - VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen (ascend))
4. Eine Kurzzeituhr je Behandlungsraum (Kabine).
5. Eine Notrufanlage in den Behandlungsräumen (Kabinen), in denen Leistungen abgegeben werden, die nicht die ständige Präsenz des Therapeuten erfordern. Die Notrufanlage muss einen akustischen Signalton abgeben, der vom Therapeut abzustellen ist.
6. Geräte zur Durchführung der Krankengymnastik bzw. Übungsbehandlung:
 - Sprossenwand
 - Übungsgeräte (z. B. Gymnastikbänder, Gymnastikbälle, Keulen, Stäbe, Therapiekreisel)
 - Therapiematten
 - Gymnastikhocker
 - Spiegel
7. (nur Physiotherapiepraxen)
Gerät zur Durchführung von Traktionsbehandlungen (Extensionen) für Hals- und Lendenwirbelsäule
8. (nur Physiotherapiepraxen)
Technische Möglichkeiten der Eisanwendung (Kryotherapie)
9. Laken, Tücher, Lagerungskissen, Polster und Decken in ausreichender Menge.

IV. Zusatzausstattungen Physiotherapie- und Massagepraxen

1. Unterwasserdruckstrahlmassage
 - Spezialwanne mit Fassungsvermögen von mindestens 600 l bis zum Überlauf, einer Aggregatleistung von mindestens 100 l/min., einer Druck- und Temperaturmesseinrichtung und Haltegriffen für trittsicheren Einstieg der Patienten
 - Die elektrischen Anlagen sind nach den Bestimmungen für das Einrichten elektrischer Anlagen in medizinisch genutzten Räumen zu installieren (VDE 0107).
 - Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
 - Je Wanne eine Ruheliege
2. Elektrotherapie
 - Geräte zur Durchführung von Elektrobehandlungen (Mittel- und Niederfrequenzbereich, z. B. Reizstrom, Interferenzstrom, diodynamischer Strom)
 - Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

3. Hydroelektrische Vollbäder

- Spezialwanne mit einem Fassungsvermögen von mindestens 600 l, 6 bis 9 stabilen und/oder beweglichen Elektroden, einer Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre sowie eine Temperaturmessenrichtung
- Je Wanne ein Behandlungsraum von mindestens 10 qm; die Wanne muss von drei Seiten zugänglich sein
- Je Wanne eine Ruheliege
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

4. Vierzellenbäder

- Spezielle Teilbadewannen mit stabilen oder beweglichen Elektroden mit Einschalt-, Elektrodenwahl- und Stromausfallsperre
- Bestandsverzeichnis und Medizinproduktebuch nach MPBetreibV

5. Wärmetherapie / Ultraschallwärmetherapie

- (nur Physiotherapiepraxen)
VDE-geprüftes elektrisches Wärmegerät, das eine Desinfektion der Packungsmasse gewährleistet (bei Wärmepackungen)
oder
- VDE-geprüftes Spezialerwärmungsgerät (bei Einweg-Naturmoorpackungen (ascend))
- Ultraschallwärmetherapiegerät mit einer Frequenz von 800 – 3000 kHz

6. Chirogymnastik

- Standfeste Spezialbehandlungsliege mit den Konstruktionsmerkmalen der "Original-Chirogymnastik-Bank" ist in einem gesonderten Raum von mindestens 8 qm aufzustellen und muss von allen Seiten zugänglich sein.

7. Krankengymnastik bzw. Übungsbehandlungen im Wasser

- Schmetterlingswanne für Einzelbehandlung und/oder
- Therapiebecken für Einzel- und Gruppenbehandlung (Wasseroberfläche mindestens 12 qm, kleinste Seitenlänge mindestens 3,00 m, Wassertiefe nicht mehr als 1,35 m)
- Den Erfordernissen entsprechende Haltestange(n)
- Trittsichere, gut begehbare Einsteigtreppe
- Ggf. eine Patientenhebeeinrichtung
- Dusche
- Es können auch Kombinationsbadeanlagen (z. B. mit Wanneneinsatz zur Anpassung an das erforderliche Fassungsvermögen) eingesetzt werden.

8. Gashaltige Bäder

- Für die Abgabe von Kohlesäurebädern müssen ein Kohlesäureimprägnierapparat und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
- Für die Abgabe von Sauerstoffbädern muss ein Verteilerrost für Sauerstoffbäder aus der Stahlflasche und/oder chemische Präparate vorhanden sein.
- Für die Abgabe von Kohlendioxidgasbädern sind ein Kabinengehäuse oder eine spezielle Kohlendioxid-Gas-Badewanne, ein Dampfanschluss (oder ein Kleindampferzeuger). Ein Gasmengen-Messgerät und eine Absaugvorrichtung für die Gasabführung ins Freie erforderlich.

9. Inhalation

- Für die Abgabe von Raum- oder Apparat-Inhalationen sind geeignete Sole- und Medikamentenvernebler erforderlich.

10. (nur Massagepraxen)

Technische Möglichkeiten für die Eisanwendung (Kryotherapie)

11. (nur Physiotherapiepraxen)

Gerätegestützte Krankengymnastik

- Universalzugapparat, doppelt (zwei Universalzugapparate nebeneinander im Abstand von ca. 1 Meter angeordnet als Möglichkeit zum gleichzeitigen Training beider Körperhälften) mit Trainingsbank
- Funktionsstemma
- Winkeltisch oder hinterer Rumpfheber
- Vertikalzugapparat
- Zubehör für Zugapparat:
Fußmanschette oder Fußgurt, Handmanschette oder Handgurt